

Die Verbandsversammlung des ZWECKVERBANDES ABFALLBEHANDLUNG Kahlenberg hat in der Sitzung vom 23. Mai 2019 auf Grund des § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 7 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung nachstehende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg, die zu den Sitzungen geladenen beratenden Mitglieder sowie die Bediensteten der Verbandsmitglieder, mit Ausnahme der Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen oder an Beratungen, die der Vorbereitung einer Sitzung dienen oder für ihre sonstigen Verrichtungen im Dienst des Verbandes, die außerhalb der Sitzungen liegen, ein Sitzungsgeld von 60 €.

§ 2 Entschädigung des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 €.

Der stellvertretende Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.

§ 3 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Tätigkeiten außerhalb ihres Wohnbereichs außer der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.

(2) Entstehende Fahrtkosten werden gesondert abgerechnet. Bei einer Benutzung von Kraftfahrzeugen finden die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 25. Februar 2002 außer Kraft.

Ringsheim, den 23. Mai 2019

Frank Scherer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg, Bergwerkstraße 1, 77975 Ringsheim, geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.